

## 1211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über den Antrag 555/A der Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Hubert Pirker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird**

Die Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Hubert Pirker und Genossen haben am 16. Juni 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Der anlässlich der Beschlussfassung zum Meldegesetz 1991 vom Innenausschuß des Nationalrates zum Ausdruck gebrachte Wunsch, es solle eine Rechtslage geschaffen werden, die für jeden in Österreich niedergelassenen Menschen nur einen ordentlichen Wohnsitz zulasse, steht unmittelbar vor seiner Verwirklichung. Dennoch scheint eine Beschlussfassung so rechtzeitig, daß die §§ 16 und 17 des Meldegesetzes 1991 wie vorgesehen am 1. Juli 1993 in Kraft treten können, nicht möglich. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das die gesamte Rechtsordnung betreffende Projekt einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden soll.

Die Legisvakanz der genannten beiden Bestimmungen soll daher um ein halbes Jahr verlängert werden, damit der Reformprozeß ohne Hast zu Ende geführt werden kann.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 2. Juli 1993 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Mag. Terezija Stoisits sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 555/A enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 07 02

**Harald Hofmann**

Berichterstatter

**Robert Elmecker**

Obmann

∕.

**Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz  
1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, wird  
wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 tritt an die Stelle des Datums  
„1. Juli 1993“ das Datum „1. Jänner 1994.“